Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1926	Nr. 33

Inhalt:

(Nr. 13129.) Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627). Vom 26. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627) wird wie folgt geändert:

Tarifstelle 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

19. (1) Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber ..... $^{1}/_{10}$ vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, höchstens 1 000 Goldmark.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13130.) Gesetz über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerksunternehmen. Vom 26. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerksunternehmen 30 Millionen *RM* zu verwenden.

Davon sind bestimmt:

1. für die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft ..... 4 500 000 *RM*;
2. für die Bergwerksgesellschaft Hibernia zum neuzeitigen Ausbau ihrer Anlagen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend .... 12 500 000 *RM*;
3. für die Bergwerks-Aktiengesellschaft Recklinghausen
   a) Einzahlung auf das Aktienkapital ..... 12 000 000 *RM*,
   b) für eine Brikettfabrik und andere Einrichtungen zur Verbesserung der Erzeugnisse 1 000 000 »

   insgesamt für die Bergwerks-Aktiengesellschaft Recklinghausen .... 13 000 000 *RM*.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 Millionen *RM* dar.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13131.) Gesetz über Einbringung staatlichen Bergwerksbesitzes in die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft. Vom 26. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, abweichend von den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 467) die zum staatlichen Bergwerksbesitze gehörigen Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen ganz oder teilweise der Preußischen Bergwerks- und Hütten Aktiengesellschaft in der Weise zu übereignen, daß sie als Einlagen in die Gesellschaft eingebracht werden.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium hat die von der Gesellschaft für die im § 1 bezeichneten Einlagen ausgegebenen Aktien für den Preußischen Staat zu übernehmen.

(2) Für die gesamten Aktien der Gesellschaft gelten die Vorschriften des § 2 Abs. b und c des Gesetzes vom 9. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 467) mit der Maßgabe, daß für eine Verpfändung von Aktien bei der Preußischen Staatsbank über den Betrag von zehn Millionen Reichsmark hinaus, bei sonstigen Geldgebern in jedem Falle die Zustimmung des Landtags erforderlich ist.

§ 3.

Auf Beamte der Bergverwaltung, deren Rechtsverhältnisse sich nach § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 467) bestimmen, ist diese Vorschrift auch anzuwenden, wenn sie mit Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe aus dem Dienste der staatlichen Bergverwaltung oder der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in den Dienst einer Gesellschaft übertreten, an der die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft maßgebend beteiligt ist.

§ 4.

Staatliche und gemeindliche Steuern und Abgaben, die aus Anlaß der Durchführung des § 1 dieses Gesetzes fällig sein würden, werden nicht erhoben. Sämtliche Verhandlungen in Durchführung des § 1 dieses Gesetzes einschließlich der erforderlichen Umschreibungen in den Grundbüchern sind gebühren- und stempelfrei.

§ 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

Braun. Höpker Aschoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.